

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/7/5 2003/12/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.2006

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

63/03 Vertragsbedienstetengesetz

Norm

BDG 1979 §75a Abs1 idF 1997/I/061;

GehG 1956 §15 Abs1 Z4 idF 1972/214 impl;

GehG 1956 §17a impl;

GehG 1956 §57 Abs3 impl;

PauschV Journaldienstzulage 1975 §2 idF 1995/493;

PauschV Journaldienstzulage 1975 §3 idF 1995/493;

VBG 1948 §29c Abs1 idF 1997/I/061;

VBG 1948 §29c Abs2 idF 1997/I/061;

Rechtssatz

Es kann im Beschwerdefall dahingestellt bleiben, ob im Vertragsbedienstetenverhältnis zurückgelegte Exekutivdienstzeiten überhaupt als solche im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 10. Jänner 1975 über die Festsetzung einer Journaldienstzulage zu qualifizieren sind, weil aus § 29c Abs. 2 VBG 1948, auf den sich die Beschwerde hauptsächlich stützt, für die Beschwerdeführerin keinesfalls etwas zu gewinnen sein könnte. Diese Bestimmung sieht nämlich die Berücksichtigung der Zeit eines Karenzurlaubes nach dem MSchG 1979 nur für Rechte vor, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten und somit - wie sich aus dem Zusammenhang mit Abs. 1 leg. cit. ergibt - von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen. Wie aus den Erläuterungen zu § 75a BDG 1979 (RV 631 BlgNR 20. GP), auf die die Erläuterungen zu §§ 29b bis 29d VBG 1948 ausdrücklich verweisen, hervorgeht, sind unter solchen Rechten die Vorrückung, die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit, das Urlaubsausmaß und die Gebührlichkeit der Jubiläumszuwendung zu verstehen (vgl. dazu auch das zur Erhöhung der Dienstzulage nach § 57 Abs. 3 GehG 1956 ergangene hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2003, Zl. 2002/12/0269). Die Gebührlichkeit der erhöhten Journaldienstzulage für Beamte der Verwendungsgruppe E 2b hängt aber nicht von der Dauer des Dienstverhältnisses (der seit dem Vorrückungstichtag zurückgelegten Dienstzeit) ab, sondern eben von der "im Exekutivdienst tatsächlich" zurückgelegten Dienstzeit (vgl. hiezu auch das die Feststellung der im Exekutivdienst zurückgelegten Zeit betreffende hg. Erkenntnis vom 24. April 2002, Zl. 99/12/0224).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003120208.X02

Im RIS seit

10.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at